

# handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

## Auf einen Blick: **STILLE BETEILIGUNG**

Autorin: Sabine Hildebrandt-Woeckel, freie Journalistin

---

### IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

# Auf einen Blick: **STILLE BETEILIGUNG**

---

Stille Beteiligungen sind für Handwerksbetriebe interessant, die Finanzierungskonzepte strategisch auch für die Zukunft planen und ihre Eigenkapitalquote langfristig deutlich verbessern wollen.

# **ZIELGRUPPE:** Unternehmen mit einem Finanzbedarf ab etwa 50.000 Euro. Dabei kann es sowohl um Gründungen, Unternehmensnachfolgen oder laufende Investitionen gehen.

# **FORM:** Grundsätzlich gibt es zwei Formen von stillen Beteiligungen:

# **TYPISCH STILLE BETEILIGUNG:** Hier leistet der Geldgeber eine Einlage, die als Eigenkapital gilt. Hierfür erhält er ein zinsähnliches Beteiligungsentgelt und ist am Gewinn beteiligt. Er bekommt in der Regel eingeschränkte Kontrollrechte, hat aber keine Stimmrechte und keinen Einfluss auf das operative Geschäft.

**Tipp:** Klassische stille Beteiligungen bieten die meisten regionalen Bürgschaftsbanken über ihre angeschlossenen Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGs) an ([mbg.de](http://mbg.de)).

# **ATYPISCH STILLE BETEILIGUNG:** Der atypisch stille Gesellschafter profitiert nicht nur vom Gewinn, sondern auch vom Vermögen und Wertzuwachs der Gesellschaft. Zudem kann er am Verlust beteiligt werden. Er hat ebenfalls keine Stimmrechte, kann aber Kontrollfunktionen wahrnehmen.

# **KONDITIONEN:** Die Zinsen bewegen sich in der Regel im Kontokorrentbereich. Gewinnbeteiligungen liegen bei etwa ein bis zwei Prozent, bezogen auf die Einlagesumme. Die Rückzahlungen beginnen in der Regel nicht sofort, sondern erst nach drei bis fünf Jahren. In der ersten Zeit wird für den Unternehmer nur das jährliche Beteiligungsentgelt fällig.